



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 141

Seite 1

24. Oktober 2005

INHALT

Technische Fachhochschule Berlin und Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
Studienordnung für den Studiengang Facility Management (StO FM-B.Sc.)
Abschluss: Bachelor of Science (B.Sc.)

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Technische Fachhochschule Berlin
und
Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
Studienordnung für den Studiengang
Facility Management
(StO FM-B.Sc.)
Abschluss: Bachelor of Science (B.Sc.)**

Für die TFH Berlin:

Auf Grund von § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2004 (GVBl. S. 484), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches IV der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin) am 1. April 2005 die folgende Studienordnung für den Studiengang Facility Management erlassen:*

Für die FHTW Berlin:

Auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2004 (GVBl. S. 484), hat der Fachbereich 2 (Ingenieurwissenschaften II) der FHTW Berlin am 13. April 2005 die folgende Studienordnung für den Studiengang Facility Management erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vergabe von Studienplätzen, Zulassung
- § 3 Zulassungsvoraussetzung und fachgebundene Studienberechtigung
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Art und Umfang des Lehrangebot, Studienorganisation
- § 7 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes
- § 8 Praxisphase
- § 9 Studienberatung
- § 10 Qualitätssicherung
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, des Bachelorstudiengangs Facility Management, die ab dem 01. Oktober 2005 immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management vom 04. Februar 2005 (FBR IV, TFH) und vom 13. April 2005 (FB 2, FHTW)

§ 2 Vergabe von Studienplätzen, Zulassung

- (1) Die Vergabe der Studienplätze richtet sich im Falle der Zulassungsbeschränkung nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bewerbung und Immatrikulation erfolgen bei der FHTW und gelten gleichzeitig für die TFH Berlin (Doppelimmatrikulation). Mit der Einschreibung erhalten die Studierenden die Korporationsrechte an der FHTW, von der sie verwaltungsmäßig betreut werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzung und fachgebundene Studienberechtigung

- (1) Zu den Zulassungsvoraussetzungen gehören entweder die allgemeine Hochschulreife oder die fachlich ausgerichtete Fachhochschulreife.
- (2) Der Nachweis einer auf den gewählten Studiengang inhaltlich ausgerichteten praktischen Vorbildung gehört als weitere Qualifikationsvoraussetzung im Sinne des §10 Abs. 5 BerlHG zur Zulassungsvoraussetzung an einer Fachhochschule. Näheres regelt die Vorpraktikumsverordnung der Studiengangs Facility Management vom 14. Januar 2004 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 08/2004) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Studienbewerber und Studienbewerberinnen ohne Hochschulberechtigung können nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert werden. Für diese Bewerber und Bewerberinnen sind insbesondere die in Anlage 4 aufgeführten abgeschlossenen Berufsausbildungen geeignet. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von anderen als den aufgeführten Berufsausbildungen entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte des Studiengangs Facility Management.

- (4) Die vorläufige Immatrikulation richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht. Die Quote in zulassungsbeschränkten Studiengängen beträgt für Bewerber mit einer fachgebundenen Studienberechtigung nach § 11 BerlHG fünf von hundert der für den Studiengang Facility Management festgesetzten und um die Zahl der bevorzugt zuzulassenden Bewerber verminderten Zulassungszahl. Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen erfolgt aufgrund ihrer Eignung für den Studiengang Facility Management. Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird durch eine Messzahl bestimmt, die sich aus dem Ergebnis des Realschulabschlusses oder einer gleichwertigen Schulbildung und aus dem Ergebnis des Abschlusses der geeigneten Berufsausbildung bzw. aus dem Ergebnis einer der weiteren in § 11 genannten beruflichen Fortbildungen ergibt. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des Facility Managements erfolgt praxisorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Beruhend auf einem breiten fachbezogenen Wissen soll insbesondere das ganzheitliche Denken und Handeln in Prozessen und Zusammenhängen vermittelt werden.
- (2) Allgemeines Studienziel ist die Befähigung zu systematisch-methodischer, selbstständiger und kritischer Herangehensweise an die Lösung der wirtschaftlichen und ingenieurmäßigen Managementaufgaben sowie die Stärkung der sozialen Kompetenz.
- (3) Fachbezogenes Studienziel ist die Erlangung der Berufsqualifikation. Dazu gehört der Erwerb gründlicher Kenntnisse und Fähigkeiten
- zur Planung und Durchführung von Maßnahmen der Immobilienbewirtschaftung,
 - des Controllings,
 - der sachgerechten Beratung von Bauherr, Bauwerksnutzer und -betreiber und Investor,
 - der marktgerechten Einschätzung des Bauwerkspotentials und seiner Verbesserung,
 - der sachgerechten Einschätzung des technischen und baulichen Gebäudezustandes, seiner Erhaltung und Modernisierung,
 - der Analyse und Optimierung der wirtschaftlichen, technischen und infrastrukturellen Facility Management Prozesse,
 - des Einsatzes der geeigneten Werkzeuge und Methoden aus dem Bereich des Management, der Technik und der Informationsbearbeitung,
 - zur Gestaltung des Umfeldes der Immobilienbenutzer mit dem Ziel der Schaffung optimaler Randbedingungen für Arbeit, Wohnen und/oder Freizeit,
 - zur Führung und Motivation von Teams und zur Moderation zwischen allen am Facility Management Beteiligten und
 - zur kundenorientierten Organisation und Steuerung von Dienstleistungen im Facility Management.
- (4) Die Fremdsprachenausbildung und die eventuelle Durchführung von Wahlpflichtveranstaltungen in englischer Sprache dienen der Förderung der Sprachkompetenz.

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das vierte Semester beinhaltet schwerpunktmäßig eine Praxisphase.
- (2) Die ersten drei Semester sind schwerpunktmäßig der anwendungsbezogenen Grundlagenausbildung gewidmet.
- (3) Im vierten bis sechsten Semester werden schwerpunktmäßig berufsqualifizierende Fertigkeiten vermittelt.
- (4) Im zweiten Teil des sechsten Studiensemesters ist die Bachelorarbeit anzufertigen und die mündliche Prüfung (Kolloquium) abzulegen.

§ 6 Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation

- (1) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.
- (2) Das Lehrangebot ist modularisiert. Ein Modul besteht u.U. aus mehreren inhaltlich zusammengehörenden Units.
- (3) In den Modulen sollen detailliert zu beschreibende Fach- und Schlüsselkompetenzen erworben werden. Maßgeblich für die Zusammensetzung eines Moduls ist die Teilqualifikation, die durch das Absolvieren dieses Moduls erlangt werden soll. Module können als Blockveranstaltung innerhalb einer definierten Zeitspanne oder über den Verlauf eines Semesters abgehalten werden.
- (4) Der zeitliche Umfang eines Moduls ergibt sich aus dem Arbeitsaufwand (work load) der Studierenden für Präsenzveranstaltungen, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, schriftliche Ausarbeitungen und weitere studienbezogene Aufgaben. Für ein einsemestriges Modul werden in der Regel fünf Credits vergeben. Ein Credit entspricht kalkulatorisch 30 Arbeitsstunden. Ein Semester umfasst immer 30 Credits.
- (5) Die Beschreibung der Module erfolgt in der Anlage 6 mit dem Titel "Modulbeschreibung für den Studiengang Facility Management".
- (6) Das Studium wird im Einzelnen nach dem Studienplan gemäß Anlage 1 durchgeführt. Anlage 1 enthält die Titel, den Studienumfang sowie die zu vergebenden Credits der Module.
- (7) Credits werden nur bei mindestens ausreichenden Studien- und Prüfungsleistungen in dem betreffenden Modul vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (8) In Anlage 2 sind die Wahlpflicht-Units aufgelistet. Welche Units davon angeboten werden, beschließt die Gemeinsame Kommission des Studiengangs rechtzeitig vor Semesterbeginn.

§ 7 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes

- (1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsmodule (AWE) beträgt 15 Credits.
- (2) In den AWE-Modulen ist ein Umfang von 10 Credits als Fremdsprachenausbildung enthalten.

§ 8 Praxisphase

- (1) Die Praxisphase ist mit Vorlesungsbeginn des 4. Studiensemester zu beginnen. Sie hat eine Dauer von insgesamt 10 Wochen und ist als Vollzeitpraktikum konzipiert.
- (2) Die Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung der Praxisphase sind der Anlage 3 dieser Studienordnung zu entnehmen.

§ 9 Studienberatung

- (1) Die Studienfachberatung obliegt der Gemeinsamen Kommission. Grundsätzlich ist die individuelle Studienberatung Aufgabe aller Lehrenden. Sie sollen die Studierenden durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studiemöglichkeiten und Arbeitstechniken, bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und der Prüfungen unterstützen.
- (2) Darüber hinaus bestellt die Gemeinsame Kommission eine hauptamtliche Lehrkraft zum/zur Beauftragten für die besondere Studienfach- und Prüfungsberatung, die mit der Zentralen Studienberatung zusammenarbeitet, um insbesondere Studienbewerberinnen und -bewerber, Hochschulwechslerinnen und -wechslern sowie in besonderen Fällen spezielle Informationen anzubieten.
- (3) Studierende, die am Ende des ersten Studienjahres nicht 30 Credits des Studienplans erfolgreich absolviert haben, müssen an einer besonderen Studienberatung teilnehmen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb des Semesters der Feststellung nach, werden sie exmatrikuliert.

§ 10 Qualitätssicherung

- (1) Die Lehre wird einer regelmäßigen internen Evaluation durch eine Befragung der Studierenden unterzogen. Die Ergebnisse sind in der Gemeinsamen Kommission zu diskutieren.
- (2) Die Befragungen (interne Evaluation) werden jährlich durchgeführt. Es schließen sich externe Evaluationen/Akkreditierungen an.
- (3) Die Ergebnisse der internen und externen Evaluation sind auf der Grundlage hochschulinterner Qualitätsparameter bei der Weiterentwicklung der Studienordnungen zu berücksichtigen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TFH Berlin bzw. der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1: Regelstudienplan und Leistungspunktbewertung des Bachelorstudiengangs Facility Management

Hoch-Schule/ FB	Abkür-zung	Titel der Module und ihrer Units	Form	Status	Semesterwochenstunden (SWS) und (Credits) CR im											
					1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
					SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR
	PS	Praxisphase (405 Stunden; 10 Wochen)		P									15			
TFH/ IV	TA 3	Technisches Gebäudemanagement	SU /Ü	P							2/2	5				
FHTW	BWL 3	Kosten- und Wertermittlung mit den beiden Units:										5				
FHTW		- <i>Kosten im Facility Management</i>	SU	P							2					
FHTW		- <i>Wertermittlung von Immobilien</i>	SU	P							2					
TFH/ IV	WP 1	Wahlpflichtmodul I mit den beiden Units:										5				
TFH/ IV		- <i>Wahlpflicht-Unit 1</i>	Ü	WP							2					
TFH/ FHTW		- <i>Wahlpflicht-Unit 2</i>	Ü	WP							2					
		Summe des 4. Semesters										12	30			
TFH/ IV	Man 2	Infrastrukturelles Gebäudemanagement	SU	P									4	5		
TFH/ IV	Man 3	Kaufmännisches Management und Flächenmanagement:												5		
TFH/ IV		- <i>Kaufmännisches Gebäudemanagement</i>	SU	P								2				
TFH/ IV		- <i>Flächenmanagement</i>	SU	P								2				
FHTW	BWL 4	Rechnungswesen mit den beiden Units:												5		
FHTW		- <i>Gebäudeökonomie</i>	SU	P								2				
FHTW		- <i>Finanz- und Rechnungswesen</i>	SU	P								2				
FHTW	IT 4	Informations- und Kommunikationstechnik mit den Units:												5		
FHTW		- <i>Vertiefung Datenbanken</i>	SU /Ü	P								1/1				
FHTW		- <i>Gebäudeleit- und Kommunikationstechnik</i>	SU	P								2				
FHTW	IT 5	CAFM (Computer Aided Facility Management)	SU /Ü	P								2/2	5			
TFH/ IV	P	Projektarbeit	Ü	P									4	5		
		Summe des 5. Semesters											24	30		
TFH/ IV	Man 4	Angewandtes Management mit den drei Units:														10
TFH/ IV		- <i>Projektentwicklung</i>	SU	P											2	
TFH/ IV		- <i>Dienstleistungsmanagement im FM</i>	SU	P											2	
TFH/ IV		- <i>Vertragsrecht im Facility Management</i>	SU	P											2	
FHTW	WP 2	Wahlpflichtmodul II mit den beiden Units:													5	
FHTW		- <i>Wahlpflicht-Unit 3</i>	Ü	WP										2		
FHTW		- <i>Wahlpflicht-Unit 4</i>	Ü	WP										2		
	BA	Bachelorseminar und -arbeit		P												15
FHTW		- <i>Bachelorseminar</i>	S	P										2		
TFH/ FHTW		- <i>Bachelorarbeit</i>		P												
		Summe des 6. Semester													12	30

Anm.: Zur Unterscheidung von Modul- und Unit-Titeln sind letztere kursiv gedruckt. Die Abkürzung FM steht für Facility Management.

Die Vorlesungen im vierten und sechsten Fachsemester finden nur in einem Teil des Semesters statt. Entsprechend den ausgewiesenen SWS, werden die Lehrveranstaltungen innerhalb dieser Zeit mit erhöhter wöchentlicher Präsenzstundenzahl angeboten.

Die Abkürzungen ergeben sich aus bis zu drei Anfangsbuchstaben der wesentlichen Worte der Modulbezeichnung und der getrennt durch einen Schrägstrich angefügten Nummer des Fachsemesters in dem dieses Modul angeboten wird.

Ein Credit CR (Leistungspunkt) steht für eine studentische Workload (Lernzeit) von 27 Stunden

Anlage 2: Liste der Wahlpflicht-Units

Bemerkung: Aus der folgenden Liste wird durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission des Studiengangs Facility Management festgelegt, welche Lehrveranstaltungen in welchem Semester durchzuführen sind. Der Lehrumfang jeder der folgenden Units beträgt 2 SWS. Die Abkürzung FM steht für Facility Management.

Nummer	Titel der Unit
1	Facility Management für Sonderimmobilien
2	Projektsteuerung und FM-gerechte Planung und Ausführung
3	Baubiologie
4	Integrations- und Koordinationsmanagement im FM
5	Vermietungs- und Mietmanagement
6	Geo-Informationssysteme
7	FM-Consulting
8	Energiemanagement und –contracting
9	Nachhaltigkeit und Umweltschutz im FM
10	Immobilien Projektentwicklung
11	Netzwerk FM
12	Management Informationssysteme
13	Intelligente Gebäude
14	Eigentumsverwaltung und Abrechnung
15	Spezialgebiete im FM
16	Arbeitsplatz- und –umfeldgestaltung
17	Benchmarking im FM
18	Qualitätsmanagement im FM
19	Sicherheitsmanagement
20	Ausgewählte Kapitel des Facility Management und weitere

Anlage 3: Richtlinie für die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung der Praxisphase

- (1) Für 10 Wochen wird das Studium vom Lernort Hochschule an den Lernort Praxisstelle verlegt. Studierende werden durch praktische Mitarbeit in einem Betrieb oder einer Verwaltung mit der Berufspraxis des Facility Managers vertraut gemacht. Sie erhalten einen Einblick in die technischen, organisatorischen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge des Betriebsgeschehens. Die Studierenden lernen, wie die im Studium vermittelten Kenntnisse und Methoden in Praxissituationen zu erfolgreichen Problemlösungen eingesetzt werden. Dies ermöglicht den Studierenden auch eine Selbsteinschätzung ihrer Berufsfähigkeit.

Die dabei gesammelten Erfahrungen sind wesentlich für das Verständnis der nachfolgenden Lehrveranstaltungen.

Die Praxisphase kann auch im Ausland durchgeführt werden.

- (2) Die Praxisphase wird zu Beginn des 4. Studienplansemesters durchgeführt. Die weiteren Module des 4. Studienplansemesters werden in geblockter Form in der zweiten Hälfte des Semesters angeboten. Die praktische Tätigkeit wird unter Betreuung durch die TFH Berlin bzw. der FHTW Berlin in dafür geeigneten Ausbildungsstellen grundsätzlich außerhalb der Fachhochschule durchgeführt.
- (3) Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Daneben darf der Student oder die Studentin nur solche Lehrveranstaltungen belegen, die die festgelegte Anwesenheitszeit in der Ausbildungsstelle zeitlich nicht berühren. Eine Freistellung durch die Ausbildungsstelle zur Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen ist unzulässig. Für die Teilnahme an Prüfungen sind die Studierenden von der Ausbildungsstelle freizustellen.
- (4) Die Studierenden sollen in der Praxisphase ein angemessenes Entgelt von der Ausbildungsstelle erhalten. Zwischen der Ausbildungsstelle und dem oder der Beauftragten für die Praxisphase wird jeweils ein Ausbildungsplan vereinbart.

Der Ausbildungsplan soll ausschließlich Ingenieur- und/oder Managementaufgaben enthalten. Er ist so zu gestalten, dass die Studierenden:

- zu ihrer leichteren Orientierung möglichst einer Gruppe mit festem Aufgabengebiet angehören,
- die zu bearbeitenden Aufgaben bzw. Teilaufgaben nach klarer Beschreibung und unter einer dem bisherigen Kenntnisstand entsprechenden Anleitung lösen und
- die Möglichkeit erhalten, ihr spezielles Einsatzgebiet in das gesamte betriebliche Geschehen einordnen zu können.

- (5) Die Gemeinsame Kommission beauftragt für den Studiengang mindestens eine/n Professor/in, der/die für die allgemeine Durchführung des praktischen Studienseesters verantwortlich ist (Fachbereichsbeauftragte/r für die Praxisphase, im folgenden Praxisbeauftragte/r genannt). Zu seinen / ihren Aufgaben gehören
- die Erfassung und gegebenenfalls Vermittlung der Praxisplätze,
 - der Abschluss der Ausbildungsverträge,
 - Entscheidungen gemäß Abs. 6, Abs. 14 und Abs. 16 dieser Anlage sowie
 - die Regelung aller zwischen den Ausbildungsstellen und dem Fachbereich auftretenden Fragen.

- (6) Die Praxisphase darf nur dann aufgenommen werden, wenn alle Module der ersten beiden Semester erfolgreich abgeschlossen wurden. Außerdem dürfen von den Modulen des dritten Studienseesters maximal Module im Umfang von 4 SWS noch nicht erfolgreich abgeschlossen sein.

Eine Zulassung ist auf Antrag des Studenten oder der Studentin auch möglich, wenn auf Grund der erbrachten Leistungsnachweise die erfolgreiche Durchführung der praktischen Ausbildung zu erwarten ist. Die Durchführung der praktischen Ausbildung ist frühestens nach drei Fachsemestern zulässig. Über derartige Anträge entscheidet der oder die Praxisbeauftragte.

- (7) Die TFH Berlin bzw. die FHTW Berlin ist nicht verpflichtet, für die Bereitstellung von geeigneten Praxisplätzen in ausreichender Anzahl zu sorgen. Der Student oder die Studentin kann selbst einen Praxisplatz vorschlagen. Der oder die zuständige Fachbereichsbeauftragte prüft vor Vertragsabschluss, ob der Platz den Anforderungen entspricht.
- (8) Jede/r Student/in hat einen Anspruch darauf, während der Praxisphase von einer zugeordneten Lehrkraft fachlich betreut zu werden. Diese Betreuung soll sich über die Dauer der praktischen Tätigkeit möglichst gleichmäßig verteilen und gegebenenfalls am Praxisplatz stattfinden.

Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine/n zugeordnete/n Professor/in (betreuende Lehrkraft). Die Betreuung gehört zu den Lehraufgaben. In Ausnahmefällen kann auch ein/e Honorarprofessor/in oder ein/e Lehrbeauftragte/r mit der Betreuung beauftragt werden. Einer Lehrkraft kann die Betreuung mehrerer Studierender übertragen werden.

Der oder die Praxisbeauftragte kann feststellen, dass aufgrund der Entfernung der Ausbildungsstelle von der TFH Berlin bzw. der FHTW Berlin die vorgesehene kontinuierliche Betreuung der Studierenden am Praxisplatz nicht zumutbar ist. In diesem Fall müssen zur kontinuierlichen Betreuung der Studierenden verfügbare Kommunikationswege genutzt werden, die das direkte Gespräch ersetzen.

- (9) Vor Beginn der praktischen Ausbildung schließen die Ausbildungsstelle, der / die Student/in und die TFH Berlin bzw. die FHTW Berlin einen Ausbildungsvertrag ab. Er regelt insbesondere
1. den Zeitraum der praktischen Tätigkeit;

2. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich sind (Praxisbericht) und diesen der Ausbildungsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen,
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - a) die Studierenden entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) ihm oder ihr die Teilnahme an planmäßigen Lehrveranstaltungen in der Praxisphase und Wiederholungsprüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von den Studierenden zu erstellenden Praxisbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - d) ein Zeugnis über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung auszustellen,
 - e) der betreuenden Lehrkraft der TFH Berlin bzw. der FHTW Berlin die Betreuung der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
 - f) den Studierenden ein angemessenes Entgelt zu zahlen; diese Verpflichtung entfällt, wenn einer Entgeltzahlung tarif- oder haushaltsrechtliche Gründe zwingend entgegenstehen;
4. Fragen der Versicherung der Studierenden;
5. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

Im Ausbildungsvertrag werden namentlich aufgeführt

1. der / die Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsstelle,
 2. der / die Praxisbeauftragte und
 3. die betreuende Lehrkraft.
- (10) Bei Abwesenheit vom Praxisplatz wegen Arbeitsunfähigkeit ist diese vom Studenten oder von der Studentin unverzüglich der Ausbildungsstelle und der betreuenden Lehrkraft anzuzeigen und spätestens am dritten Tag durch ärztliche Bescheinigung gegenüber der Ausbildungsstelle und der betreuenden Lehrkraft zu belegen. Die betreuende Lehrkraft stellt im Benehmen mit dem Beauftragten oder der Beauftragten der Ausbildungsstelle fest, ob die Abwesenheit unerheblich für die Anerkennung der praktischen Tätigkeit ist. Anderenfalls regelt die betreuende Lehrkraft das weitere Verfahren im Benehmen mit der Ausbildungsstelle.
- Bei Abwesenheit vom Praxisplatz aus anderen Gründen ist entsprechend zu verfahren.
- (11) Wird ein Ausbildungsvertrag aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu verantworten hat, aufgelöst, so ist die im Rahmen dieses Vertrages abgeleistete Praxiszeit anzurechnen.

(12) Die Beurteilung der praktischen Ausbildung erfolgt durch die betreuende Lehrkraft auf der Grundlage

- des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und
- des Praxisberichts des / der Studierenden.

Der Student oder die Studentin hat auf eine unverzügliche Ausstellung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle hinzuwirken und das Zeugnis sofort nach Erhalt der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.

(13) Der Praxisbericht soll insbesondere die übertragenen Aufgaben und Arbeitsergebnisse beschreiben. Weitere Festlegungen über Form und Inhalt des Praxisberichts sind den Studierenden zu Beginn der praktischen Ausbildung im Einvernehmen zwischen betreuender Lehrkraft und Ausbildungsstelle mitzuteilen. Der Praxisbericht ist nach Gegenzeichnung durch den oder die Ausbildungsbeauftragte/n der Ausbildungsstelle unverzüglich der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.

(14) Die betreuende Lehrkraft legt die Beurteilung „mit Erfolg“ fest, wenn bei der Anwendung der Kriterien nach Abs. 12 und 13 erkennbar ist, dass die Ziele der praktischen Ausbildung erreicht wurden.

Lautet die Beurteilung „ohne Erfolg“, ist die praktische Ausbildung unverzüglich zu wiederholen. In Ausnahmefällen kann der oder die Praxisbeauftragte statt dessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung die Beurteilung „mit Erfolg“ lautet.

Lautet die Beurteilung nach zweimaliger Wiederholung noch immer „ohne Erfolg“, so ist die praktische Ausbildung endgültig nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im zugehörigen Studiengang ist dann an der TFH Berlin bzw. an der FHTW Berlin nicht mehr möglich.

(15) Die erfolgreiche Durchführung der Praxisphase wird im Bachelor-Zeugnis erwähnt.

(16) Einem Studenten oder einer Studentin können auf seinen oder ihren Antrag Tätigkeiten als praktische Ausbildung anerkannt werden, wenn

- die Eigenart dieser Tätigkeiten dem Ziel gemäß Abs. 1 entspricht,
- diese Tätigkeiten 36 Wochen in Vollzeitform oder bei Teilzeitform einen äquivalenten Zeitraum in höchstens drei zeitlich getrennten Abschnitten umfassten,
- deren Beginn nicht mehr als fünf Jahre vor der Antragstellung liegen,
- darüber Zeugnisse der Beschäftigungsstellen vorliegen und
- er oder sie einen Bericht über seine oder ihre Tätigkeiten einreicht, der dem Praxisbericht gemäß Abs. 13 entspricht.

Ein Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Studiengangssprecher oder bei der Studiengangssprecherin einzureichen. Über den Antrag entscheidet der oder die zuständige Praxisbeauftragte.

Eine Anerkennung der praktischen Ausbildung schließt nicht die Befreiung von den weiteren Lehrveranstaltungen in der Praxisphase ein.

Anlage 4: Liste der anzuerkennenden Berufsabschlüsse für Bewerber nach §11 BerlHG
Folgende Berufsausbildungen sind insbesondere für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG anzuerkennen:

- Anlagenmechaniker/in
- Assistent/in für Innenarchitektur
- Bank-(Sparkassen-)kaufmann/-frau
- Bauzeichner/in
- Büroinformationselektroniker/in
- Bürokaufmann/frau
- Elektroinstallateur/in
- Elektromechaniker/in
- Energieelektroniker/in
- Fachhilfe/in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Fernmeldeanlagentechniker/in
- Gas- und Wasserinstallateur/in
- Heizungs- und Lüftungsbauer/in
- Industrieelektroniker/in
- Industriekaufmann/frau
- Industriemechaniker/in
- Kaufmann/frau
- Kaufmannsgehilfe/in im Hotel- und Gaststättengewerbe
- Mathematisch-technische/r Assistent/in
- Mess- und Regelungstechniker/in
- Nachrichtengerätetechniker/in
- Rechtsanwalts- und Notargehilfe/in
- Technische/r Zeichner/in
- Veranstaltungskaufmann/frau
- Vermessungstechniker/in
- Verwaltungsfachangestellte/er

Über die Anerkennung und inhaltliche Vergleichbarkeit weiterer hier nicht aufgeführter Berufsabschlüsse entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte des Studiengangs Facility Management.

Anlage 5: Ermittlung der Messzahl für Bewerber nach § 11 BerlHG

Ermittlung der Messzahl gem. § 3 Abs. 4 für die Auswahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit fachgebundener Studienberechtigung nach § 11 BerlHG

(1) Die Messzahl ergibt sich aus der Summe der vom Bewerber oder von der Bewerberin erreichten Punkte für das Ergebnis des maßgeblichen Schulabschlusses und dem Ergebnis des Abschlusses der Berufsausbildung gem. Anlage 4 oder dem Ergebnis der beruflichen Fortbildung.

(2) Für das Ergebnis der Schulbildung und des als geeignet anerkannten Berufsabschlusses werden folgende Punkte vergeben:

mit Auszeichnung oder sehr gut: 4 Punkte

gut: 3 Punkte

befriedigend: 2 Punkte

ausreichend: 1 Punkt

Weist der Bewerber oder die Bewerberin die Note des Schulabschlusses oder der maßgeblichen beruflichen Vorbildung nicht nach, so wird lediglich ein Punkt vergeben.

(3) Für das Ergebnis einer in § 11 BerlHG genannten beruflichen Fortbildung werden folgende Punkte vergeben:

mit Auszeichnung oder sehr gut: 8 Punkte

gut: 6 Punkte

befriedigend: 4 Punkte

ausreichend: 2 Punkte

Weist der Bewerber oder die Bewerberin die Note der maßgeblichen beruflichen Fortbildung nicht nach, so werden lediglich zwei Punkte vergeben.

(4) Die berufliche Erfahrung muss in einer für den Studiengang Facility Management geeigneten Tätigkeit erworben worden sein. Über eine Kontrolle der geforderten Mindestzeiten hinaus findet keine weitere Bewertung statt.

Anlage 6: Modulbeschreibung des Bachelor Studiengangs Facility Management

Die Modulbeschreibungen werden als Bestandteil dieser Ordnung unter www.tfh-berlin.de/modulhandbuch veröffentlicht.